

Erfolge aufweisen zu können, so musste doppelt nachtheilig für die bevorrechtete Stellung des Bisthums Arles ausschlagen, dass der Nachfolger des Florian, Theodosius, durch seinen Lebenswandel die öffentliche Missbilligung seiner Amtsbrüder herausforderte. Seine Angelegenheit wurde auf der Synode in Châlons-sur-Saône verhandelt, zu welcher im Jahre 644¹ auf Befehl König Chlodovechs II. achtunddreissig Bischöfe und sechs Stellvertreter unter dem Vorsitz des Bischofs Canderich von Lyon zusammentraten. Da Theodosius sich der Verantwortung entzog, seine Vergehen aber zweifellos gemacht werden konnten durch beglaubigte Schriftstücke, in welchen der Bischof Busse gethan zu haben erklärte², so richtete die Synode an ihn ein Schreiben des Inhalts, dass sie ihm die bischöfliche Würde entzöge, bis er sich einer Synode zur Verantwortung stellen würde³. Ob nun die versammelten Bischöfe ihren Wahrspruch durchzuführen vermochten oder nicht, darauf kommt nichts an; in Theodosius war der Primat der Bischöfe von Arles sogar am nachhaltigsten für den Fall getroffen, dass Theodosius trotz der Synode in seiner Würde sich behauptete⁴.

Aber selbst für einen vorwurfsfreien Oberhirten, einen thatkräftigen Mann wäre es schwer, wenn nicht unmöglich gewesen, die Rechte seines Bisthums zu wahren; denn das Jahrhundert, von der eben berührten Synode in Châlons an gerechnet, das Zeitalter des Niederganges der Merowinger und des Aufkommens der Karolinger ist für das Frankenreich eine Zeit innerer Zersetzung und äusserer Gefährdung namentlich durch den ungestüm andrängenden Islam. Gerade das Nachbarland des spanischen Sarazenenreiches, das südliche Gallien, das will sagen, der engere Machtbereich des Arler Primates, wurde von den Mohammedanern heimgesucht, Arles selbst noch drei Jahre nach der Schlacht bei Tours, dem Erlösung bringenden Siege Karls des Hammers, auf kurze Zeit von den Arabern erobert. Es ist bei dieser Lage der Dinge begreiflich, dass ein Jahrhundert hindurch keine grösseren Synoden stattfanden, auf welchen der Bischof von Arles seinen Vor-

1) Das Jahr steht nicht ganz fest; vgl. v. Hefele, Conciliengesch. III², 92. 2) 'Multa adversus vos et de indecenti vita et de excessu canonum . . . pervulgata narrantur; nam et scripta, qualiter vos constitit poenitentiam fuisse professos, vestra manu vidimus et comprovincialium vestrorum manibus roborata': Mansi X, 1195. 3) Das Urtheil gründete sich auf die canonische Vorschrift: 'Qui publice poenitentiam profitetur, episcopalem cathedram nec tenere nec regere potest', welche zuerst von der ersten in Toledo gehaltenen Synode (Mansi III, 998) erlassen, dann öfter wiederholt worden ist. 4) Trichaud (Hist. d'Arles II, 164) spricht von einer Urkunde, 'par laquelle il est prouvé, que Théodose fit comme métropolitain la visite de sa province l'an 648.'